

Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung

Band 22

Sozialstaat

Die Krise seiner Ethik

21. Kolloquium

München, 14. bis 16. März 1983 in München

Mit Beiträgen von

Tyll Necker, Christian Starck

Martin Honecker, Hermann Josef Wallraff

Bernd Guggenberger, Peter Badura

Verlag J. P. Bachem in Köln · 1983

68 33356*2

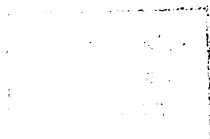
CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Sozialstaat: d. Krise seiner Ethik; München, 14.-16. März 1983 / mit Beitr. von Tyll Necker . . . - Köln: Bachem, 1983. -

(Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung; Bd. 22) (. . . Kolloquium / Walter-Raymond-Stiftung; 21)

ISBN 3-7616-0718-0

NE: Necker, Tyll [Mitverf.]; Walter-Raymond-Stiftung; Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung; Walter-Raymond-Stiftung: . . . Kolloquium



3 3043

© J. P. Bachem Verlag GmbH in Köln · 1983

Gesamtherstellung J. P. Bachem KG in Köln

Printed in Germany

ISBN 3-7616-0718-0

INHALTSVERZEICHNIS
REFERATE UND DISKUSSIONEN

Sozialstaat im Wandel – Ein Beitrag der Geschäftsführung	9
KLAUS MURMANN	
Begrüßung und Einführung	15
TYLL NECKER	
Industrie und Gesellschaft	
– Perspektiven für Arbeit und Absatz –	19
Diskussion	36
CHRISTIAN STARCK	
Leitbilder und Ordnungsideen des Sozialstaates	69
Diskussion	86
MARTIN HONECKER	
Der Sozialstaat – Die Krise seiner Ethik	137
HERMANN JOSEF WALLRAFF SJ	
Der Sozialstaat – Die Krise seiner Konzeption	153
Diskussion	162
BERND GUGGENBERGER	
Der Sozialstaat zwischen Angebot und Nachfrage	
– Die Krise seiner Ethik –	211
Diskussion	232
PETER BADURA	
Schlußfolgerungen –	
Erfahrungen und Einsichten	267
Stichwortverzeichnis	
(ohne Diskussionen)	287

ANHANG

Die Walter-Raymond-Stiftung – Aufgabe und Organe	291
Referenten	298
Teilnehmer	300
Literaturhinweise	306
Redaktionelle Nachbemerkung	307
Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung	308

PETER BADURA

Schlußfolgerungen – Erfahrungen und Einsichten –

„Schlußfolgerungen – Erfahrungen und Einsichten“ – soll ich am Ende dieser interessanten und fruchtbaren Tagung Ihnen vortragen, unter der Überschrift: „Der Sozialstaat zwischen Angebot und Nachfrage“, obwohl es eigentlich mehr der Sozialstaat „jenseits von Angebot und Nachfrage“ war, der durch die Frage nach der „Krise seiner Ethik“ zum Thema geworden ist.

Herr THALHEIM und manche andere haben sich gefragt, was der Sozialstaat sei, und Herr STARCK, mein verehrter engerer Fachkollege, hat gestern diese Frage so beantwortet, den Sozialstaat könne man nicht definieren, der Sozialstaatsatz sei kein „hartes“ Verfassungsrecht – STARCK hätte auch sagen können, kein „starkes“ Verfassungsrecht – und schließlich, es gebe nur verschiedene Programme. Natürlich kann auch ich nicht sagen, was Herr STARCK nicht können wollte, dennoch will ich eine Art Verständigungsdefinition verwenden und angeben, damit das, was ich dann sagen und zusammenfassen möchte, auf dieser Basis ruhen kann. Der Sozialstaat – so möchte ich definieren – ist der Staat, insofern er durch Entscheidungen, Vorkehrungen, Maßnahmen, Normsetzung und Leistungen eine umfassende Verantwortung für soziale Gerechtigkeit in Anspruch nimmt oder kraft Verfassung oder Ideologie in Anspruch nehmen soll. Sozialstaat heißt, daß der Staat die sozialen Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen soll, und das bedeutet eine Abgrenzung und u. U. eine Konkurrenz zu Nächstenliebe, Familie, engeren Sozialgemeinschaften, Verbänden, vor allem aber auch den Kirchen. Deswegen finde ich es richtig, daß hier auch die Konfessionen gefragt worden sind; denn die Kirchen sind es ja gewesen, die dieses Gebiet über Jahrhunderte hinweg fast allein wahrgenommen haben.

Sozialstaat heißt also nicht, daß allein der Staat für die soziale Gerechtigkeit einsteht, hierin stimme ich vielen Diskussionsrednern zu, die das betont haben, wie etwa Herr LASSAHN. Sozialstaat heißt aber auch nicht, daß der Staat nichts anderes als ein „sozialer Dienstleistungsbetrieb“ wäre und daß er nur an seiner Effektivität in sozialtechnischer Hinsicht zu messen und allein dadurch zu legitimieren sei. Damit widerspreche ich dem, was gestern Herr GUGGENBERGER gesagt hat. Es mag allerdings sein, daß auch viele andere mir widersprechen würden, wenn ich den Staat im Sinne der europäischen und vor allem auch der staatsrechtlichen Tradition als eine Größe verstehe, die über die rein technische Funktion und Umsetzungsfunktion hinaus eine selbständige Bedeutung für Recht, Frieden und Gerechtigkeit hat. Der Sozialstaat hat – so verstanden –, wenn ich die Unterscheidung von Pater WALLRAFF aufgreifen darf, eine Philosophie, aber auch eine „philosophy“. Der Sozialstaat hat eine Philosophie: Beispiele dafür sind die *justitia distributiva* des ARISTOTELES, oder der Satz des ARISTOTELES „Die Gerechtigkeit ist ein staatliches Ding“, oder die Vorstellungen des PUFENDORF, den Herr HONECKER gestern erwähnt hat, von dem Geselligkeitstrieb und der Pflichtgebundenheit des Menschen, oder schließlich HEGELS Lehre, daß der Not- und Verstandesstaat des Systems der Bedürfnisse, also der Staat der bürgerlichen Gesellschaft, unvollkommen ist und daß der Staat die Verkörperung der Freiheit in der höchsten Form des objektiven Geistes ist. Der Sozialstaat hat aber auch eine *philosophy*: als Beispiele denke ich an die Enzykliken *Rerum Novarum* LEOS XIII. von 1891 und *Quadragesimo Anno* PIUS' XI. von 1931 – diese beiden Enzykliken sind zu meiner Überraschung gestern hier überhaupt nicht erwähnt worden, auch nicht durch den Mund des katholischen Paters –, oder das Grundsatzprogramm des DGB, oder eine romantische Kulturkritik, wie sie in Herrn SCHWANS „Hilfe zur Selbsthilfe“ oder in den Gedanken eines aufgeklärten Selbstinteresses zum Ausdruck kommen mag.

Die Beiträge der Konfessionen zu den „sozialen Mythen der Moderne“, wie es in dem Tagungsprogramm heißt, oder den Leitbildern und Ordnungsideen des Sozialstaates sind von Herrn HONECKER und Pater WALLRAFF hier eingebracht worden. Einer ganzen Reihe von Diskussionsrednern – Herrn RÜTHERS, Herrn ARLT, Herrn KNOCKE – waren diese Antworten allerdings zu unvollständig oder zu wenig mutig. Herr

RÜTHERS in seiner unmittelbaren Art sagte: Was soll gelten? Wohin geht die Reise? – Dies gegenüber Pater WALLRAFF, oder Herr KNOCHE sagte, die evangelische Kirche solle klar Zeugnis geben. Pater WALLRAFF antwortete, kirchliche Zurückhaltung sei nötig; so daß ich gestern zum ersten Mal erlebte, daß es nicht nur ein judicial self-restraint gibt, sondern offenbar auch ein ecclesiastical self-restraint. Ungeachtet dieser allgemeinen Einschätzung sind die Beiträge von Herrn HONECKER und Pater WALLRAFF in einer ganzen Reihe von Punkten für uns lehrreich gewesen. Wir haben Näheres gehört über die soziale Aufgabe des Staates und ihre Grenzen, über die „Säkularisierung“ der Vorsehung und den Eudämonismus als Ersatzreligion, schließlich darüber, daß es in der evangelischen Sozialethik in den 60er Jahren eine grundlegende Wende hin zu einer positiven Beurteilung des Sozialstaats gegeben hat. Weiter ist dargelegt worden, daß heute die sozialstaatlichen Abhängigkeiten und Gefährdungen des einzelnen deutlicher beachtet werden. Herr HONECKER hat auch über den Altruismus gesprochen und damit Herrn ERDMANN'S Frage nach der Genese des Sozialstaates zwischen Solidarität und Subsidiarität in bestimmter Weise beantwortet, indem er die Solidarität als die Grundlage, die Subsidiarität als eine „Kompetenzregel“ bezeichnet hat. Die kommunistische Verteilungsregel – jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen – hat also hier auf dem Boden der Reformation in dieser Betrachtungsweise fast eine Auferstehung gefunden. Pater WALLRAFF hat auf die meta-ökonomische Quelle der Krise verwiesen und ausgebreitet an RÖPKE erinnert, insbesondere daran, daß Ordo nicht eine technisch-organisatorische Leistung allein ist. Er hat zu einer Auflockerung der Verkrampfung des gegenwärtigen Systems aufgerufen. Aus dem Munde eines Jesuiten war es doch eine ganz hübsche beiläufige Bemerkung, daß den Franziskanern gesagt wurde, sie könnten mit ihrem Prinzip der Substitution, d. h. der Verwerfung der materiellen Sphäre, vielleicht doch unrecht haben; wengleich auch der Jesuit dann eine Entmonetarisierung der höheren Schichten in deren Bewußtsein forderte.

Der Sozialstaat setzt und fordert ein Ziel. Dementsprechend gibt es Arbeitsbedingungen, auf die der Sozialstaat angewiesen ist, um dieses Ziel zu erreichen, und gibt es Erfolgskriterien im Hinblick auf das Erreichen des Zieles. Darüber ist in den vergangenen drei Tagen hier in

verschiedener Weise gesprochen worden. Mit einer geistvollen Wendung meinte Herr ACHENBACH, es gehe weniger um eine Krise des Sozialstaats und seiner Ethik, als vielmehr um „Lysis“, also Auflösung, Lösung des Sozialstaates. Wie bei vielen Fremdworten, besonders bei griechischen Worten, gibt es verschiedene und zum Teil sich widersprechende Bedeutungen – was der Nutzen dieser Worte für Diskussionen ist. Mit einer sehr aufschlußreichen Bemerkung hat Herr KNOCHE – als Techniker, wie er sagte, sprechend – über Wirkungsgrad oder Wirkungsmängel des Sozialstaates gesprochen und dabei das Fremdwort „Entropie“ des Sozialstaates verwendet. Entropie ist, wenn ich es richtig übersetze, die mangelnde Ordnung und Wirkung, hier also des Sozialstaates; ein schwieriges Wort, über das – wie ich im Lexikon gesehen habe – sehr viel geschrieben worden ist, das meiste technisch oder chemisch, und ich habe es nicht verstanden. Dennoch finde ich, daß das Wort von der „Entropie des Sozialstaates“ ein schönes Wort ist, das einem mehr zu denken gibt als das Wort von der „Krise“ des Sozialstaates. Ganz am Anfang unserer Tagung hat Herr MURMANN uns in einen etwas eigentümlichen Zwiespalt versetzt, indem er fragte, ob der Sozialstaat eine „liebgewordene Wirklichkeit“ oder aber eine „Fehlentwicklung“ sei. Alles hier zusammenzustellen oder gar zu beurteilen, was auf diese Frage im Verlaufe der Tagung gesagt worden ist, kann meine Aufgabe nicht sein. Ich möchte jedoch versuchen, in vier Punkten auf die Hauptthemenbereiche etwas einzugehen, die hier behandelt worden sind. Dabei möge auch einfließen, was ich selbst dazu gesagt hätte.

Der erste Punkt ist: Sozialstaat und Wirklichkeit, oder wie auch gleich übersetzt werden könnte: Sozialstaat und Wirtschaft. In allen Beschreibungen, die uns über den Sozialstaat gegeben worden sind, tritt uns der Sozialstaat als ein Wirtschaftsstaat entgegen. Die Wirtschaft erscheint hier als Grundlage und Grenze des Sozialstaates, gewissermaßen als seine materielle Basis. Die Wirtschaft ist dabei allerdings vorgestellt als freie und ihre Ziele selbst setzende Wirtschaft. Sie ist Grenze des Sozialstaates sowohl durch die grundsätzliche Freiheit, in der gewirtschaftet wird, wie auch durch ihre notwendig begrenzte Produktivität. Zu diesem Wirklichkeitsbild hat vor allem Herr HIMMELREICH die Fragestellung der Sozialpolitik beigetragen. Er hat zwischen primärer und sekundärer Verteilung unterschieden, dabei den Idealismus der

Statistik mit einem Fragezeichen versehen und uns darauf hingewiesen, daß beide Quellen im Haushalt (nicht beim einzelnen) zusammenfließen. Mit einer vielleicht etwas speziellen Fragestellung ist dazu erläutert worden, daß das sekundäre System teils beitrags-, teils steuerfinanziert ist und daß es überlegenswert wäre, wie diese Modi zusammenwirkten. Wieder ins Allgemeine gewendet führte Herr HIMMELREICH vor Augen, daß der heutige Sozialstaat den wahren Bedürftigen nicht mehr finden könne. Offenbar ist in der weit gespannten Anerkennung aller möglichen Bedürfnisse ein klarer Maßstab für wahre Bedürftigkeit verlorengegangen. Herr HIMMELREICH hat nach meiner Meinung sehr richtig dann auch noch darauf hingewiesen, daß der Arbeitsmangel kein nur finanzielles Problem ist, sondern vielmehr die Verteilung der Lebenschancen betrifft. Dies wiederum berührte sich mit dem Hinweis von Herrn KNOCHE, daß Arbeit nicht nur Mühe, sondern auch Teilhabe an der Schöpfung sei. Mit diesen fast sakralen Worten zeigt sich der Brückenschlag, der zwischen der Wirklichkeit, das heißt der Wirtschaft, und der Ethik gefunden werden muß. Dies ist es, worum sich diese Tagung insgesamt bemüht hat.

Herr NECKER hat am ersten Tage die wirtschaftliche Wirklichkeit des Sozialstaates mit einer Fülle von Einzelheiten sehr ausgebreitet vor Augen geführt, teilweise auch sehr kritisch, mit einer Rückerinnerung an das Wirtschaftswunder und an die Veränderungen seither, verbunden auch mit dem Vorwurf an die Politik, daß sie eine „zunehmende Verfälschung der Grundlagen der Marktwirtschaft“ bewirkt habe. Aus den verschiedenen Hinweisen, wie eine Lösung denkbar sei, möchte ich zwei Punkte herausgreifen, die jedenfalls für mich eine neue Facette dargestellt haben. Ein Satz in Herrn NECKERS Vortrag zum Thema Arbeitslosigkeit war: „Nicht die höchste Arbeitsproduktivität pro Kopf muß . . . das Ziel unserer Wirtschaftspolitik in den nächsten Jahren sein, sondern die rentable Beschäftigung möglichst vieler Menschen bei ausreichendem Anstieg des Bruttosozialproduktes der Gesamtwirtschaft“. Herr NECKER hat mit diesem Satz für eine „Abflachung des Produktivitätsanstieges“ plädiert und auch die daraus für die Tarifpolitik abzuleitenden Folgerungen betont. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt betrifft das Problem der sog. technologischen Arbeitslosigkeit. Herr THALHEIM fragte Herrn NECKER in der Diskussion, wie es sich mit der

technologischen Arbeitslosigkeit verhalte? Mit seinen Worten sagte es Herr GUGGENBERGER sachlich ganz anders, nämlich, der Gesellschaft gehe die Arbeit aus und der Grund dafür sei u. a. die technologische Entwicklung. Herr NECKER hat in seinem Vortrag – die Frage gewissermaßen antizipierend – gesagt, eine Marktsättigung, besonders bei den Investitionsgütern, vermöge er auf lange Sicht oder mittlere Sicht nicht zu sehen. Es gäbe vielmehr „Investitionslücken“, ungestillte Grundbedürfnisse etwa in der Dritten Welt. Herr NECKER setzte auf das Wirtschaftswachstum, auf neue Produktionsmittel, neue Produkte, neue Produktionsprozesse. Etwas vorsichtiger äußerte sich dann Herr NECKER in der Diskussion auf die Frage Herrn THALHEIMS und meinte, niemand könne sie zuverlässig beantworten. Es scheine, daß die Mikroprozessoren eher Arbeitsplätze schaffen würden als sie zu vernichten. Es gäbe eine Umschichtung von Arbeitsmöglichkeiten. Uns fehle jedoch wahrscheinlich die „dynamische Phantasie“. Mit dem nachdenkenswertem Wort, daß wahrscheinlich die dynamische Phantasie fehle, ist sowohl das gemeint, was wir neu benötigen, als auch das, was wir bei anderen voraussetzen könnten.

Lassen Sie mich dem zu der allgemeinen Frage der Grenzen des Sozialstaates noch das folgende hinzufügen: Die Staatsaufgaben sind in der Demokratie zwar der Möglichkeit nach unbegrenzt, sie können aber nur unter den einschränkenden Bedingungen der Zeit, der Finanzmittel und der Leistungsfähigkeit der gesetzgebenden Volksvertretung ausgewählt und erfüllt werden. Seit Renaissance und Aufklärung ist die „Vernunft“ theoretischer Glückssucher nicht müde geworden, den Grundriß zu ermitteln, nach dem ein Gesellschaftsgebäude der allgemeinen Wohlfahrt und Gerechtigkeit aufzurichten sei. Viele dieser Gedanken sind heute die Bausteine des Verfassungsstaates, andere dieser Gedanken blieben so sehr dem Geist der Utopie verhaftet, daß sie nur Staatsromane, nicht aber positive Ordnungen werden konnten. Die verschiedenen neueren Revolutionsbewegungen und Reformbestrebungen haben Programme der Erneuerung und Veränderung mit Hoffnungen gefüllt, die letzten Endes durch den Staat und die Politik erfüllt werden sollten, so wie auch die Wahlplattformen der politischen Parteien in der Demokratie unablässig Lösungen für Krisen und Verbesserungen aller Art verheißen. In diesen Programmen und Verheißungen nehmen heute die Mittel zur

Verwirklichung sozialer Staatsaufgaben einen beherrschenden Platz ein. Weniger Beachtung wird den wirtschaftlichen Voraussetzungen sozialstaatlicher Zuwendungen und Gestaltungen und der für die verheißenen oder geforderten politischen Entscheidungen notwendigen Leistungsfähigkeit der parlamentarischen Volksvertretung geschenkt.

Die praktische Prämisse des Sozialstaats, soweit er die politische Garantie sozialer Sicherheit und das Postulat sozialen Ausgleichs einschließt, ist also die Leistungskraft der produktiven Wirtschaft. Die sozialstaatlichen Garantien und Leistungen setzen die Funktionsfähigkeit und das Wachstum der Wirtschaft voraus. Nur in der theoretischen Spekulation und in der ideologischen Programmatik kann der Sozialstaat allein auf die politische Verfügung über den wirtschaftlichen Prozeß begründet werden. Die ökonomische Kontingenz des Sozialstaats ist ein dauerndes Thema. Nur eine dabei zu betrachtende Problemfacette sind die relative Starrheit der bestehenden Systeme der sozialen Sicherung und die Prognose, daß die erwerbstätige Bevölkerung in wenigen Jahren im Verhältnis zur noch nicht oder nicht mehr arbeitenden Bevölkerung die schwächste Gruppe sein wird. Diese wichtige Problemfacette ist von Herrn HIMMELREICH zuerst erwähnt worden. Die Referenten haben ihr weniger Aufmerksamkeit geschenkt, als es vielleicht nötig gewesen wäre. Es war dies übrigens einer der Punkte, die bei dem 11. Cappenberger Gespräch der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft im November 1982 unter dem Thema zur Sprache kamen: „Der Wohlfahrtsstaat auf dem Prüfstand, Was kann Politik noch leisten?“ Wiederum nur ein Ausschnitt aus dieser Problemfacette ist die verfassungsrechtliche Frage nach der Garantie des „sozialen Besitzstandes“ bei länger andauernder Wirtschaftsdepression, wenn das Prinzip des Schutzes von Besitzständen in eine wachsende Spannung zu dem Prinzip sozialer Gleichheit treten kann und der Schutz des sozialen Besitzstandes als Privilegierung der Generationen mit den günstigeren Bedingungen und als Diskriminierung der späteren Generationen erscheinen könnte, die die Leistungsressourcen des Sozialstaates erschöpft sehen. Als Jurist wird man dazu sagen müssen, daß die Verfassung, ebensowenig wie sie den Wirtschaftserfolg garantieren kann, eine die Generationen überspannende Gewährleistung sozialer Gleichheit oder auch nur der Chancengleichheit aufstellen kann. Als rechtsstaatliche Verfassung kann sie durch Arbeit und

eigene Leistung erworbene Besitzstände und Rechte allerdings nicht der jeweils neuen sozialstaatlichen Disposition der Politik ausliefern. Vielmehr muß sie die notwendige Solidarität in der Krise an Maßstäbe der Rechtswahrung und Berechenbarkeit binden.

Mein zweites Hauptthema ist: Sozialstaat und Politik, oder, wie man sogleich übersetzen könnte: Sozialstaat und Demokratie, oder schließlich die ohne sehr große Vereinfachung zu wagende These: Der Sozialstaat ist die Demokratie. Als den Gegenstand der Politik möchte ich dabei das Problem der machtabhängigen Entscheidung über öffentliche und private Interessen verstehen. Herr STARCK hat im letzten Teil seines gestrigen Vortrages diesen Punkt berührt, als er auf die wachsende Macht des nehmenden und gebenden Staates hingewiesen hat und mit der – fast geflüsterten – Bemerkung abschloß: „Sorge ist Herrschaft“. In der Tat kann man mit sozialen Versprechungen Wähler gewinnen, was nur die eine Seite dieses Problems ist, und weiter zeigt sich, wie Herr STARCK es ausdrückte, daß der Gesetzgeber „quasi von der Gerechtigkeit gejagt“ wird. Dies ist die eine Seite des Problems, die unter das Stichwort „Sozialstaat und Politik“ fällt, während die andere Seite sogleich mit dem folgenden Punkt unter dem Thema „Sozialstaat und Recht“ zu betrachten sein wird. In dem thematischen Zusammenhang Sozialstaat und Politik spielt in diesem Kreise, wie ich glaube, eine spezielle Rolle die Erscheinung, auf die Herr ARLT hingewiesen hat, als er sagte, die Unternehmer seien eine Minorität, und danach fragte, wo denn in der Massendemokratie die Legitimationstafel der Unternehmer sei. Die Antwort auf diese Frage ist offen geblieben. Auch ich kann diese Antwort jetzt nicht geben.

Zwei spezielle Punkte möchte ich noch berühren. Der erste Punkt kam im Verlaufe der Diskussion des ersten Tages durch eine beiläufige Bemerkung von Herrn NECKER auf, erweckte zunächst den Anschein, daß eine grundsätzliche Streitfrage aufgeworfen sei, reduzierte sich dann jedoch durch die gegenseitige Verständigung zwischen Herrn NECKER, Herrn ERDMANN und Herrn MURMANN überraschend schnell auf eine nur noch technische Frage. Herr NECKER sagte, es sei problematisch, daß die sozialen Sicherungssysteme von politischen Entscheidungen, also von Mehrheitsentscheidungen abhängig seien. Es gäbe die Gefahr der Wahlgeschenke. Bestimmte Bereiche müßten gegen die Politiker

geschützt werden, und zwar gerade im Interesse der Demokratie selbst, ihrer Glaubwürdigkeit und ihrer Funktionsfähigkeit. Herr NECKER verwies auf die unabhängige Bundesbank. Gegen das, was hier gesagt wurde oder vielleicht angedeutet sein konnte, hat, für meine Meinung zu Recht, Herr ERDMANN eingewandt, daß das Redressieren des Sozialstaates eine politische Entscheidung sei, die also auch den Politikern nicht entzogen werden könne. Herr MURMANN insistierte und meinte, der richtige Grundgedanke Herrn NECKERS sei, daß ein partielles Abkoppeln der Sozialsysteme von der Politik erreicht werden müßte. Daraus wurde dann mit Zustimmung aller Beteiligten das Postulat abgeleitet, daß die Stärkung der sozialen Selbstverwaltung zu begrüßen sei. Als überschießendes Moment blieb allerdings dann doch noch übrig, was Herr NECKER dazu – wenn auch nicht in unmittelbarem Gesprächszusammenhang – über den notwendigen Optimismus sagte. Die Vernunft habe eine Chance: Man dürfe nur nicht allein auf die Funktionäre hören. Zu bedenken sei, daß die Sozialstaatsexpansion sich auch als Betätigungsfeld für eine neue Generation von Politikern erweisen könne. Dies weist wiederum in die Richtung der Ethik. Herr RÜTHERS hat dann am nächsten Tage das dahinter stehende allgemeine Thema berührt, als er die Frage als entscheidend bezeichnete, wer über Inhalt und Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit entscheide. Es ist zweifellos eine gute Denkgewohnheit des Juristen, immer nach der Kompetenz zu fragen. Herr RÜTHERS sagte denn auch sogleich, dem Parlament könne diese Entscheidung nicht grundsätzlich entzogen werden. Es müsse jedenfalls die Rahmenbedingungen festlegen. Bis zu diesem Punkte also ist dieses interessante und nicht zu Ende gebrachte Thema gefördert worden. Es ist das Thema der Möglichkeit, eine Art sachverständiger und sachbezogener Autonomie im Gesamtrahmen der parlamentarischen Demokratie zur Geltung zu bringen.

Als zweites möchte ich zu dem allgemeinen Komplex Sozialstaat und Politik ergänzend etwas beisteuern, das ich schon vorhin berührte, nämlich die begrenzte Leistungsfähigkeit der Parlamente. Der Ruf nach dem Gesetzgeber wendet sich an das Parlament, nicht an eine Rechtserzeugung durch Bürokratie. Dieser Ruf nach dem Gesetzgeber ist allgemein, und bei kaum einer Zweifelsfrage unterbleibt die Forderung, der Gesetzgeber müsse entscheiden. Hierzu besteht seit kurzem sogar eine

eigene Theorie, die das Bundesverfassungsgericht vielleicht ein bißchen voreilig aufgestellt hat, nämlich daß alle wesentlichen Fragen vom Gesetzgeber zu entscheiden seien. Nun kann zwar von einem Beamten oder Richter verlangt werden, daß er zu bestimmter Zeit etwas Bestimmtes tun solle. Das auch vom Gesetzgeber zu verlangen, ist schwierig, da es ja nicht möglich ist, den Ausgang von Wahlen im Wege der Rechtsetzung zu bestimmen und ebensowenig die Frage geregelt werden kann, wie schnell oder wie langsam und mit welchen Kompromissen usw. die politischen Kräfte sich zu verständigen haben. Nach meiner Auffassung sollte also mit Postulaten von Ansprüchen gegen den Gesetzgeber sehr vorsichtig umgegangen werden. Gerade der umfassende Zuschnitt der sozialen Staatsaufgaben fordert Regierung und Parlament permanent eine Fülle komplexer Entscheidungen ab, und damit scheint eine Art unbegrenzter und im Zeitablauf praktisch verzögerungsloser Arbeitskraft der Volksvertretung verlangt zu werden. Die Auslegung des Sozialstaatsatzes, wie aller Verfassungsbestimmungen, die Staatsaufgaben normieren, sollte demgegenüber beachten, daß es Funktionsbedingungen und Funktionsgrenzen des gesetzgebenden Parlaments gibt, die zum Teil den faktischen Gegebenheiten, zum Teil aber auch darin ihren Grund haben, daß politische Entscheidungen im Parteien- und Verbändestaat auf einem Prozeß der Auseinandersetzung und Kompromißfindung beruhen, einem Prozeß also, der nach Zeit und Inhalt nur in geringem Maße rechtlicher Bindung unterworfen werden kann. Ein Schweizer Kollege, KURT EICHENBERGER, hat in einem Vortrag einmal anschaulich dargetan, daß die Gesetzgebung eine „beengte“ Funktion ist, die nicht unbegrenzt gestalten kann und die die Erwartungen an ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nur mangelhaft erfüllt, nicht nur wegen der Aufgabenlast, sondern auch wegen des häufigen Zwanges zum „konsensualen Aushandeln“ der Gesetzesinhalte zwischen den beteiligten und interessierten politischen Kräften. Demgegenüber kann man nicht, wie ich meine, einfach nur sagen – wie es gestern, glaube ich, Herr RÜTHERS tat –, der Staat müsse die Verbände disziplinieren; denn in der Demokratie gehört der Einfluß der Verbände zu diesem politischen Prozeß dazu, und es kann sich also nicht um eine Frage bloßer Imperative handeln. Den Institutionen politischen Entscheidens können in der parlamentarischen Demokratie nicht durch Verfassungsauslegung und

durch Verfassungsänderung beliebig wünschbare Verantwortlichkeiten auferlegt werden, denen sie aufgrund ihrer Funktionsbedingungen nicht gewachsen sein können. Handlungspflichten des Gesetzgebers kraft Staatszielbestimmungen, Gesetzgebungsaufträgen oder aus Grundrechten abgeleiteten Schutzpflichten dürfen daher grundsätzlich nicht so konstruiert werden, daß die politische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers verdrängt wird. Nicht nur die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, sondern auch die Leistungsfähigkeit der politischen Kräfte im Rahmen der parlamentarischen Demokratie muß für die verfassungsrechtliche Regelung und die verfassungspolitische Betrachtung der sozialen Staatsaufgaben berücksichtigt werden.

Der dritte Punkt ist das Thema: Sozialstaat und Recht, was an die Rechtslage anknüpft, daß der Sozialstaat ein Verfassungsgebot ist, weswegen die Juristen vom „Sozialstaatssatz“ sprechen. Richtet man den Blick weniger darauf, daß der Sozialstaat in der Verfassung verankert ist, als vielmehr darauf, daß die sozialstaatlichen Tätigkeiten, Handlungen usw. einer rechtsstaatlichen Bindung im Interesse der individuellen Freiheit und auch der sonstigen Staatsziele zugänglich sein müssen, fällt unter dieses Thema auch die Frage nach dem Rechtsstaat. In einer nur kurzen Kontroverse ist gestern die Frage nach der Entstehungsgeschichte des Sozialstaatssatzes gestellt worden. Mit einer Anekdote hat Herr FREUDENFELD die Zigarre von CARLO SCHMID erwähnt – daß also der Sozialstaatssatz gewissermaßen zwischen zwei Zügen aus der Zigarre CARLO SCHMIDS formuliert worden sei, bildhaft gesprochen. Herr FREUDENFELD hat zu Recht dann auf die Wandlungen des Sozialstaatssatzes und des Sozialstaates seit 1949 hingewiesen. Zur Ergänzung dessen darf ich mich auf einen Aufsatz beziehen, den ich hier mitgebracht habe, der die Frage der Entstehungsgeschichte des Sozialstaatssatzes ausführlich behandelt. Es ist der Aufsatz von WERNER WEBER mit dem Titel „Die verfassungsrechtlichen Grenzen sozialstaatlicher Forderungen“, gedruckt im Jahre 1965. Aus den umfangreichen Darlegungen dieser Abhandlung darf ich folgendes berichten: Die in die Verfassung gesetzte Formulierung vom „sozialen“ Staat scheint zurückzugehen auf einen Vorschlag des Abgeordneten VON MANGOLDT (CDU), dies geschah in dem Vorschlag der gesamten Fassung des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (in dem es jedoch – anders als jetzt – zunächst hieß: „Die

Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat mit parlamentarischer Regierungsform und bundesstaatlichem Aufbau“). Von dem Herrenchiemseer Verfassungskonvent war diese Bestimmung so nicht vorgeschlagen worden. Der Vorschlag des Abgeordneten VON MANGOLDT hat dann die verschiedenen Beratungen durchlaufen und schließlich die Fassung angenommen, die heute – etwas anders lautend – im Grundgesetz geltendes Verfassungsrecht ist. Das Wort „sozial“ hat an dieser Stelle weitere Überlegungen nicht hervorgerufen, wenn auch, im Zusammenhang mit der Behandlung der Grundrechte, die Frage aufgeworfen worden war, ob in das Grundgesetz auch soziale Grundrechte aufgenommen werden sollten. An den Vorstoß FRIEDRICH NAUMANNs in der Weimarer Nationalversammlung wurde erinnert. THEODOR HEUSS und CARLO SCHMID äußerten sich ablehnend; es empfehle sich bei einem Provisorium, wie es in Gestalt des Grundgesetzes beabsichtigt sei, nicht, eine endgültige Gestaltung der „Lebensordnungen“ zu versuchen. Die Warnung davor, wie im Falle der Weimarer Reichsverfassung soziale Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen, hat offenbar dann allseitigen Beifall gefunden. CARLO SCHMID als der Vorsitzende des Grundsatzausschusses hat dann im Plenum über den Entwurf berichtet, wie ihn die Ausschüsse erarbeitet haben, hat dabei auch den Punkt der sozialen Grundrechte und der Lebensordnungen berührt und dazu gesagt, daß auf derartige Regelungen verzichtet werden solle. Er hat dem hinzugefügt, daß man jedoch den „Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus den Postulaten der Demokratie ergeben“, ausdrücken wolle. WERNER WEBER knüpft an diese Passage an und bemerkt, daß hier deutlich wäre, daß die Sozialstaatsklausel in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz sozusagen das Surrogat für das Beiseitelassen sozialwirtschaftlicher Grundsätze oder sozialer Lebensordnungen sein sollte. Daß gerade CARLO SCHMID immer wieder mit dem Eigenschaftswort „sozial“ und dem Sozialstaatsatz im Grundgesetz in Verbindung gebracht wird, könnte allerdings noch einen anderen Grund haben. Auch dies wird von WERNER WEBER geschildert. Der Abgeordnete RENNER begründete einen Antrag der KPD-Fraktion, der die Aufnahme „sozialer und wirtschaftlicher Grundrechte in das Grundgesetz“ forderte. Er benutzte dies auch zu einer grundsätzlichen Polemik gegen die SPD und wandte sich dabei gerade auch an den

Abgeordneten CARLO SCHMID. Der Abgeordnete SCHMID sage, der Staat, den wir bauten, solle ein sozialer Staat sein, aber der Staat, den der parlamentarische Rat gebaut habe – das beweise eindeutig das Fehlen der sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte –, werde ein Staat der Reaktion werden. Dies mag vielleicht im Gedächtnis haften geblieben sein, weswegen CARLO SCHMID die Formulierung vom „sozialen Staat“ angeschlossen zugeschrieben wird. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich hier etwas breiter geworden bin, doch ist es vielleicht ganz interessant, den Punkt der Entstehungsgeschichte des Sozialstaatsatzes, soweit er aufklärungsfähig ist – im Gegensatz zu so vielen anderen Punkten – aufzuhellen.

Herr RÜTHERS hat Herrn STARCK entgegengehalten, er habe nichts über Forsthoffs Antinomie des sozialen Rechtsstaats gesagt. Dieser Punkt hat nun allerdings in der heutigen Staatsrechtslehre keine so große Bedeutung mehr, wenn er auch in der Tat etwas Weiterschwebendes ist. In Herrn STARCK'S Vortrag ist die von Herrn RÜTHERS gemeinte Antinomie für meinen Geschmack vielleicht ein bißchen zu sehr harmonisiert worden. Herr STARCK hat die Sozialstaatsklausel als die Festlegung eines Staatsziels aufgefaßt. Sozialer Ausgleich, Frieden und Freiheit seien die wesentlichen Staatsziele, die nur im Zusammenhang untereinander zu verstehen und zu rechtfertigen seien. Der Gedanke des sozialen Ausgleichs tritt damit in einen größeren Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund hat Herr STARCK die materiellen und die ethischen Voraussetzungen des Sozialstaates behandelt, ohne allerdings spezieller das Problem des Sozialstaates selbst noch weiter zu vertiefen. In der Diskussion hat Herr KERBER betont, soziale Grundrechte könnten sinnvoll nur als Aufgabennormen positiviert werden, nicht dagegen als Rechte im eigentlichen Sinn; dem hat Herr STARCK auf Grund einer Rechtsvergleichung mit ausländischen Verfassungen in ausholender Argumentation zugestimmt. Herr SCHMÄHL hat in der Diskussion die Frage nach den rechtlichen Grenzen des Sozialstaates gestellt, die, wie schon gesagt, keine ganz vollständige Antwort gefunden hat. Zu dem Thema Sozialstaat und Recht, besonders also zum Sozialstaatsatz, möchte ich noch einige ergänzende Bemerkungen hinzusetzen. Ich meine, daß der Sozialstaat ein zum inneren Gewebe des modernen Staates gehörendes Moment ist, daß er überhaupt eine Dimension von moderner Staatlich-

keit ist. Der Verfassungsstaat der Gegenwart muß die politische Garantie für soziale Gerechtigkeit übernehmen; denn unter den Bedingungen der demokratischen Industriegesellschaft ist es auf lange Sicht nicht möglich, eine gerechte, die sozialen Gegensätze ausgleichende Gesellschaftsordnung allein durch die staatliche Gewährleistung von Freiheit und Eigentum zu schaffen und zu wahren. Diese so abstrakt ausgedrückte These wird hier wahrscheinlich jeder unterschreiben. Wie vorhin gesagt worden ist, ist es ja in der Tat eine Frage des Maßes und nicht eine Frage des Prinzips, auf die eine Antwort gesucht wird. Und das ist nun ihrer Natur nach eine Rechtsfrage; denn es ist ja die Aufgabe des Rechts, Maß zu geben. Der Sozialstaatssatz als geschriebene oder ungeschriebene Staatszielbestimmung einer Verfassung – im Falle des Grundgesetzes handelt es sich um eine geschriebene Staatszielbestimmung (Art. 20 Grundgesetz) – spricht die kennzeichnende Staatsaufgabe der demokratischen Industriegesellschaft aus. Mit der fortschreitenden Durchsetzung des demokratischen Prinzips in der Organisation der politischen Willensbildung und der Legitimierung politischer Herrschaft korrespondiert die durchgängige Bestimmung der Staatsaufgaben durch die sozialstaatliche Idee der sozialen Gerechtigkeit.

Der heutige Wohlfahrtsstaat gewinnt immer weitere Ausdehnung seiner Aufgaben und damit verfügende Kraft über die Menschen. In dieser zweiten Hinsicht, die oben schon berührt worden ist, wird der Sozialstaat heute weniger untersucht, obwohl er darin vielleicht gefährlicher ist als durch die Ausdehnung der Staatsaufgaben. Die verfassungsrechtliche Bekräftigung der sozialen Staatsaufgaben muß in einer zukunftsweisen- den Verfassungspolitik verbunden werden mit der Einsicht in die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen eines leistungsfähigen Sozialstaats und mit freiheitsbewahrenden Bindungen sozialstaatlicher Politik und Verwaltung durch Verfassung und Gesetz. Der Sozialstaatssatz ist, wie es das Bundessozialgericht ausgedrückt hat, „Ermächtigung und Auftrag zur Gestaltung der Sozialordnung“, gerichtet auf „Herstellung und Wahrung sozialer Gerechtigkeit und auf Abhilfe sozialer Bedürftigkeit“.

Der Sozialstaatssatz hat die dem Staat auferlegte Gewährleistung der sozialen Gerechtigkeit, die ihrerseits keine Rechtsfrage, sondern eine Konsequenz der demokratischen Industriegesellschaft ist, und die damit

der Gesellschaft auferlegte Solidarität aller Gesellschaftsglieder in ein juristisches Problem verwandelt. Das ist die Merkwürdigkeit des Sozialstaatsatzes. Die Lösung dieses juristischen Problems kann nicht darin gefunden werden, daß durch historische oder philosophische oder sonstige Interpretation des Wortes „sozial“, das fast keine bestimmte Bedeutung hat, versucht wird, ein normatives Bild des Sozialstaatsatzes der Verfassung zu imputieren. Die Lösung dieses Problems kann vielmehr nur in der schon vorhin erwähnten Doktrin von der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gefunden werden; denn die Staatsaufgaben sind unbestimmt, unbestimmbar und an veränderlichen Einflüssen orientiert. Zweitens kann die Lösung sich finden in der juristisch eher faßbaren sozialen Einbindung der wirtschaftlichen Freiheit zur Sicherung der gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, insbesondere durch den Schutz der Arbeit und ihres Ertrages.

Die mit dem Sozialstaatsatz ausgesprochene Zielbestimmung für die Auswahl und Erfüllung der Staatsaufgaben beschränkt sich nicht auf die Sozialpolitik und auf die sozialstaatlichen Leistungen. Denn eine sozial gerechte Gesellschaftsordnung bewährt sich zuerst darin, daß sie die Möglichkeit für jedermann sichert, durch eigene Entscheidung und Leistung einen selbstbestimmten Beitrag in Wirtschaft und Kultur zu erbringen. Das Bundesverfassungsgericht hat unterstrichen, es sei „für das ganze Volk von entscheidender Bedeutung“ und gehöre „zu der dem Staat obliegenden, ihm durch das Gebot der Sozialstaatlichkeit vom Grundgesetz auch besonders aufgegebenen Daseinsvorsorge“, daß „die Arbeitslosigkeit auf der einen Seite und der Mangel an Arbeitskräften auf der anderen Seite gemindert und behoben werden“. Diese Formulierungen stammen aus einer sehr weit zurückliegenden Zeit und dienten der Rechtfertigung des Monopols der Bundesanstalt für Arbeit. Angesichts der Fülle der abstrakt von der Zielbestimmung „soziale Gerechtigkeit“ berührten Belange und angesichts der Vielgestaltigkeit und Dynamik der wirtschaftlichen Gegebenheiten kann die Verfassungsformel vom „sozialen“ Staat nur Impuls und Richtschnur für den Gesetzgeber sein und nicht unmittelbar konkrete Rechte einzelner begründen. Diese Charakterisierung des Sozialstaatsatzes stimmt mit der Rolle überein, die dem Gesetz in der parlamentarischen Demokratie zukommen muß. Das Gesetz ist nur der Ausdruck für die besondere Stellung, die der

Volksvertretung im politischen Prozeß und in der Rechtserzeugung zukommt.

Der vierte und letzte Punkt betrifft das Thema: Sozialstaat und Ethik, oder wie auch gesagt werden könnte: Freiheit (und persönliche Verantwortung) im Sozialstaat. Dies betrifft Aufklärung, Erziehung und, wie hinzuzufügen ist, den Kulturstaat.

Die Aufklärung ist im Guten wie im Schlechten während dieser Tagung in vielerlei Gestalt vorgekommen. Es gibt heute eigentümlicherweise eine Schule, die der Aufklärung einen negativen Akzent gibt. Dies ist auch heute Vormittag angeklungen. Zu dem Thema der Aufklärung möchte ich drei Gesichtspunkte unterscheiden. Der erste und unmittelbare Sinn von Aufklärung ist, daß Information nötig ist. Gerade wenn man drei Tage lang in verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen, die eine ungeheure Menge von Gedanken und Gesichtspunkten hier zusammengetragen haben, aufmerksam zugehört hat, ist der unmittelbar und spontan wirksame Eindruck der, daß Information nötig ist. Vor allem spürt man die Notwendigkeit, daß gewisse Punkte mit Klarheit erkannt und auch allgemein verbreitet werden, wie etwa der Aufschluß zu der Frage, wieviel Energie unsere Volkswirtschaft braucht, einschließlich der Antwort darauf, ob man diesen Bedarf überhaupt messen kann. Weiter geht es um die Frage der Kernkraft oder die wahren Probleme der Ökologie, wie heute vormittag. Vieles wird sich hier klären lassen, ohne daß sogleich auf Interessen oder Standpunkte zurückgefallen werden dürfte. Oder die Frage nach der Bedeutung der Wirtschaft, nach den Wirkungen, die die Wirtschaft hat. In dem Titel des Buches von ADAM SMITH „Der Reichtum der Nationen“, das ein Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftspolitik gewesen ist, sieht man noch die unverstellte Fragestellung mit dem Blick auf die Bedeutung der modernen Wirtschaft für Staat und Gesellschaft. Eine Lehre, die stets erneut zu bekräftigen ist, sehe ich also darin, daß Information zu suchen und zu verbreiten ist, und zwar gerade in den streitigen Punkten, soweit Information und Ermittlungsmöglichkeit reichen. Ein durchaus großer Teil auch der riesigen Streitfragen dürfte durch Information geklärt werden können. Insofern bin ich jetzt, ebenso wie vorgestern Herr NECKER, ein Optimist, und muß es ja als Hochschullehrer auch sein, ein Optimist nämlich darin, daß Wissen möglich

ist und daß derjenige, dem man etwas nur eindeutig, beweisbar und deutlich sagt, es schließlich doch annehmen muß und sich dem nicht entziehen kann.

In einem zweiten Punkt zu dem Stichwort der Aufklärung möchte ich mich an verschiedene Beiträge, vor allem von Herrn KNOCHE, anschließen, in denen nach der Philosophie der Industriegesellschaft gefragt worden ist und darauf hingewiesen wurde, daß man es hier mit einer existentiellen und nicht mit einer ökonomischen Frage zu tun hat. Wenn das Wort auch nicht verwendet worden ist, so ist es doch, wie ich glaube, der Sache nach gemeint gewesen, nämlich daß ein cultural lag zwischen den sozialen und ökonomischen Entwicklungen und unserer Einsicht in die Ursachen und Gründe besteht. Jede Zeit benötigt ihre Kriterien für wahr und falsch, für Recht und Unrecht, für Sinn und Verfehlung des Lebens. Alles das kann eigentlich nur heißen, daß jede Gesellschaft, also wohl auch die unsrige, eine bestimmte Sinnfrage hat, eine Philosophie oder philosophy, darüber mag dann gestritten werden. Das ist dann zugleich auch die Ethik des Sozialstaates, die gesucht worden ist, und auf die verschiedene Antworten gegeben worden sind.

Der dritte Punkt ist das, was Herr TENBRUCK gestern gesagt hat und was einen vielleicht daran zweifeln lassen könnte, ob der Weg überhaupt gefunden werden kann. Pater WALLRAFF hatte Herrn TENBRUCK schon am Anfang seines Diskussionsbeitrages unterbrochen, fast wie um ihn an dieser Stelle aufzuhalten, als nämlich Herr TENBRUCK sagte: Wenn der Mensch alles macht, zieht er auch Kritik und Angriff auf sich – er also, der Mensch, nicht Gott, während Pater WALLRAFF sagte, früher konnte der Mensch, wenn etwas nicht gutging, Gott anklagen, er hatte damit also eine Art psychologischen Gott, bei dem er seine Sorgen abladen konnte und sich auf diese Weise helfen konnte, wie heute mit der Psychoanalyse. Herr TENBRUCK beharrte, daß es heute anders sei und der Mensch sein Schicksal selbst in die Hand genommen habe, damit also praktisch selbst zu seiner eigenen Klagemauer wurde. Diese Gedanken mündeten in eine Anklage der soziologischen Wissenschaft und gegen die soziologische Welterklärung: Nicht alles, was geschieht – so versicherte uns Herr TENBRUCK –, kann auch aus der Gesellschaft erklärt werden. Die Verursacher der Krise könnten dingfest gemacht werden,

Stichwortverzeichnis (ohne Diskussionen)

- Alterslastquote 27
Altruismus 145
Ansprüche 23, 25, 27, 76, 80
Arbeitsgesellschaft 213 ff.
Arbeitslosengeld 79
Arbeitsplätze 25, 30, 32
Arbeitszeit 33
Aufklärung 282
Ausgleich, sozialer 70
- Bedürftigkeit 12
Besitzstand 73, 143
Bismarck 10, 212
Bürgertugend 83
Bürokratie 85
- Daseinsvorsorge 137
Defizit-spending 25
Depression 11
Diakonie 139 ff.
Dienstleistung 215
Dienstleistungen, sozialstaatliche 16, 17
- Eigentumsgarantie 73
Einkommen 23, 24
Entmonetarisierung 146
Entropie 270
Ethik 9, 12, 15, 76, 137, 142, 148, 154, 283
Export 20
- Fortschritt 223
Freiheit 9, 82
Friede, sozialer 13, 72
- Generationenvertrag 27, 78
Gerechtigkeit 84
Gesundheitssystem 80
Gleichheit 70, 81, 84
Grundrechte, liberale und soziale 10
- Herrschaft 83
- Inflation 23
Innovationen 26, 27, 32
Investitionsquote 25, 29, 30
- Kapitalmangel 30
Keynes 23, 155
Kirche, evang. 137
Klassenbewußtsein 12
Konjunkturzyklus 126
kontraproduktiv 222
- Lebensplan 18
Leistung/Leistungsprinzip 146
Leistungsfähigkeit 23, 25
Löhne 31, 33
- Machbarkeit 21, 83
Marktgemeinschaft 225
metaökonomisch 153 ff.
Mißbrauch 77
Monetarismus 23
- Nachfragesteuerung 23
- Ökonomismus 154 ff.

- Parteienkonkurrenz 10
 Paternalismus 11
 Pluralismus 18, 140
 Postmaterialismus 28
 Produktivität 31
- Rechtsansprüche 14
 Rechtsstaat 70, 73, 78
 Rentenversicherung 78
 Rezession 25, 28, 31
 Röpke, Wilhelm 154 ff.
- Sättigung 28
 Selbstbeteiligung 80
 Selbstverwaltung 81
 Selbstverwirklichung 82
 Solidargemeinschaften 9, 75
 Solidarität 9, 12, 145, 223, 269
 Soziale Frage, neue 149
 Soziale Marktwirtschaft 20, 217
 Sozialer Rechtsstaat 144
 Soziale Sicherheit 228
 Soziale Sicherung 141, 150, 226
 Soziales Netz 220
 Sozialethik 139
 Sozialgesetzgebung 10 ff.
 Sozialhilfe 79
 Sozialistengesetz 11
 Soziallehre, kath. 139
 Sozialleistungen 216
 Sozialpolitik 12 ff., 142
 Sozialquote 25
 Sozialstaatsgarantie 212, 273
 Sozialstaatsgebot 69, 74
 Sozialstaatsillusion 220
 Sozialstaatskritik 227
 Sozialstaatsprinzip 275
 Sozialstaatsatz 277
- Subsidiarität 12, 72, 139, 144, 269
 Subvention 17, 23
- Schattenwirtschaft 230
- Staat, totalitärer 138
 Staatsaufgaben 71
 Staatsinterventionismus 218
 Staatsquote 24
 Staatsraison 11
 Staatsverschuldung 74
 Staatsziele 69
 Steuerstaat 74
- Tarifautonomie 72
 Transfers 23
- Umverteilung 73
 Umweltschutz 24
 Ungleichgewichte, wirtschaftliche 19
 Ungleichheit 70 f.
 Utilitarismus 13
- Verallgemeinerungsfähigkeit 76
 Verantwortung 81
 Vermassung 11
 Verteilung 21
 Verteilungskämpfe 24
 Vollbeschäftigung 216
 Vorteilswettbewerb 14, 84
- Wachstum 216
 Wachstumsglaube 21
 Wachstumsstaat 215
 Welthandel 20
 Wissenschaftsglaube 13
 Wohlfahrtsstaat 76, 137, 142
 Wohlstandsentwicklung 20, 28